

## **FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ORTSBILDBEDINGTE VORSCHREIBUNGEN**

- I. Die Stadtgemeinde Leoben übernimmt die Kosten für die Beiziehung des Ortsbildsachverständigen bis zum Höchstbetrag von € 727,--brutto pro Objekt.
- II. Die Förderungsrichtlinien für Zuschüsse durch ortsbildbedingte Vorschriften werden wie folgt beschlossen:

### **FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR ZUSCHÜSSE DURCH ORTSBILDBEDINGTE VORSCHREIBUNGEN:**

#### **1. GEGENSTAND:**

**Die Stadt Leoben fördert Maßnahmen des Ortsbildschutzes**, nach Maßgabe dieser Richtlinien, über Beschluss des Stadtrates der Stadt Leoben, **und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel.**

#### **2. ART DER FÖRDERUNG:**

Die Förderungen im Einzelfall sind auf jene Kosten beschränkt, die über die Kosten für die ordnungsgemäße Erhaltung von Objekten aus Gründen des Ortsbildschutzes hinausgehen und bei Anwendung der sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht anfallen würden.

Die Förderung erfolgt in Form von Baukostenzuschüssen gemäß § 14 Abs.1 lit. a) des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl 1977/54 idf LGBl 2001/71.

#### **3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG:**

- 3.1. Als Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen anzusehen, die Eigentümer der zu fördernden Liegenschaft sind oder vom Eigentümer die Zustimmung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen haben und auch die Kosten hierfür übernehmen. d.h. die Rechnung muss auf seinen Namen lauten.
- 3.2. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses ist die Einhaltung der Vorschriften der Baubehörde bzw. des Ortsbildsachverständigen sowie der in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Festlegungen.

Maßnahmen, die ohne baubehördliche Bewilligung durchgeführt wurden bzw. den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl 1995/59 des Ortsbildgesetzes 1977, LGBl 1977/54 idF LGBl 2001/71 sowie dem Ortsbildkonzept 2.0 für die Stadt Leoben widersprechen, können nicht gefördert werden.

Weiters können Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn keine den baubehördlichen Konsens bzw. den Vorschriften widersprechenden (bauordnungswidrige, ortsbildkonzeptwidrige udgl) Veränderungen insbesondere jene, die das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen, beim Objekt vorhanden sind.

In diesem Fall ist eine Förderung nur möglich, wenn der Liegenschaftseigentümer diese vorschriftswidrigen Maßnahmen beseitigt und erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung erwirkt.

3.3. Förderungszuschüsse können ausnahmslos nur über Antrag durch den Stadtrat der Stadt Leoben bewilligt werden.

#### **4. FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN:**

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen an Objekten gefördert, die in den, mit Verordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Mai 1989, LGBl 1989/51, gelegenen Ortsbildschutzgebieten der Stadt Leoben situiert sind.

#### **5. UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG:**

5.1. Fassadenfärbelung mit Mineralfarben (Silikat- oder Kalkfarben)

a) straßenseitige Fassaden (Ansicht zum öffentlichen Gut).

b) Fassadenflächen von Innenhöfen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

**€ 2,91/m<sup>2</sup>**

5.2. Dachumdeckung und Neueindeckung bei Verwendung von Tondachziegeln in Doppeldeckung, ohne Berücksichtigung von Aufzahlungen für Firste, Säume, Ortgänge u.dgl. sowie der Kosten für Spenglerarbeiten

**€ 3,27/m<sup>2</sup>**

5.3. Ausführung von Holzfenstern inkl. Einbau

**€ 87,21 pro Stück**

5.4. Die Gesamtsumme der Förderungen gemäß Pkt. 5.1, 5.2. und 5.3 wird

**€ 3.634,-- pro Objekt** festgelegt.

5.5. Eine weitere Förderung eines Objektes, das nach diesen Förderungsrichtlinien bereits gefördert wurde, ist frühestens nach Ablauf von **15 Jahren** möglich, wenn durch die erteilte Förderung das Gesamtausmaß der Förderung (**€ 3.634,--**) bereits erreicht wurde.

## **6. RECHTSANSPRUCH:**

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Leoben keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

## **7. AUSSCHLUSS VON DER FÖRDERUNG:**

Ausgeschlossen von diesen Förderungsrichtlinien sind Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern stehen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

## **8. VERFAHREN:**

8.1. Förderungsansuchen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung der von der Stadtgemeinde Leoben aufgelegten Formulare, vor Beginn der vorgesehenen Maßnahmen, mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beim Stadtamt Leoben einzubringen.

Diese werden der Ortsbildsachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt.

8.2. Dem Ansuchen um Förderung sind beizuschließen:  
die der baulichen Maßnahme zugrundeliegende baubehördliche Bewilligung bzw. für den Fall, dass eine baubehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist, eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen. Der Stadtgemeinde Leoben steht es frei weitere Unterlagen, sofern diese zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahmen erforderlich sind, zu verlangen (z.B. Pläne, Fotos etc.).

8.3. Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen sind die saldierten Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege, unter Anschluss der erforderlichen Ausführungsunterlagen spätestens bis zum 31.12. des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres beim Stadtamt Leoben einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und Unterlagen, und Beschluss des Stadtrates auf das Konto des Eigentümers bzw. Bevollmächtigten.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:**

Diese Förderungsrichtlinien werden im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Leoben entsprechend Art 116 Abs 6 und Art 118 Abs 2 und 3 B-VG sowie § 1 Abs 3 und § 40 Abs 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. erlassen und stellen Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung dar.

Diese Richtlinien sind nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Leoben vom 16.2.1995, rückwirkend mit 1.1.1995 in Kraft getreten. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2001 wurden die Eurobeträge ab 1.1.2002 genehmigt.